



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat der
Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22
8914 Aeugst am Albis

Per Email an: Vit.styrsky@aeugst-albis.ch

Aktenzeichen: OM 333-79

Bern, 3. November 2021

Empfehlung zur geplanten Anpassung der Abfallgebühren

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 13. September 2021 und Emails vom 22. September 2021 sowie 19. und 21. Oktober 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements sowie der Abfallgebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Aeugst am Albis verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abfallgebühren der Gemeinde Aeugst am Albis über ein Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2 Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 13. September 2021 und Emails vom 22. September 2021 sowie 19. und 21. Oktober 2021 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates
- Abfallverordnung vom 1. Januar 1993 (bestehend)
- Gebührentarif vom 17. Dezember 2019 (bestehend)
- Jahresrechnungen 2019 und 2020
- Budget 2021
- Auszug Konto 7301.3130
- Angaben zur Grüngutsammlung

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Aeugst am Albis sieht vor, die Abfallgebühren per 1. Januar 2022 wie folgt anzupassen:

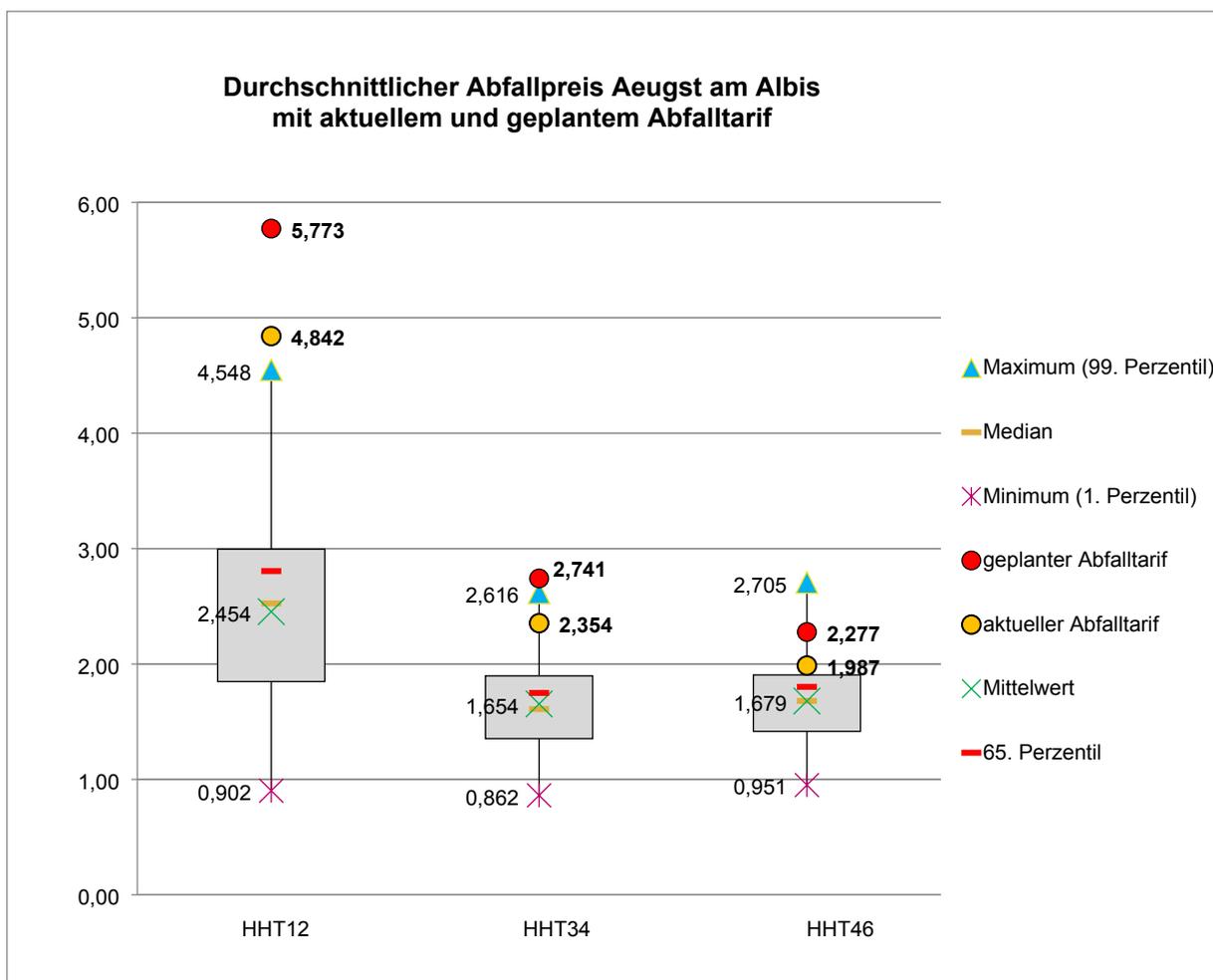
	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022
Mengenpreis wird von Verband festgelegt.		
Sackgebühr pro 35-Liter Sack (inkl. MWST):	CHF 1.70	unverändert
Grundgebühr pro Haushaltung (exkl. MWST)		
Einpersonenhaushalt:	CHF 170.--	CHF 210.--
Mehrpersonenhaushalt:	CHF 190.--	CHF 240.--
Grundgebühr Gewerbe pro Betrieb (exkl. MWST):	CHF 150.--	CHF 200.--

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 46'000.— pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde Aeugst am Albis im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ dargestellt.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Siedlungsabfälle³ sowie auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU⁴ (in der Folge BAFU 2018) abgestellt.

2.4 Gebührenmodell

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer KVA verbrannt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt auch die Grünabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren.⁵

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grünabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grünabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleicher Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

² Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>

⁵ Vgl. BAFU 2018, Anhang 2.

Bei der Festsetzung der Grundgebühr ist in Gemeinden ohne separate Grüngutgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grünabfuhr am stärksten beanspruchen.

Eine Differenzierung zwischen kleinen⁶ und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben. Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung.

Die Gemeinde Aeugst am Albis erhebt keine separate Grüngutabfuhrgebühr. Daher empfiehlt der Preisüberwacher mittelfristig – zur besseren Berücksichtigung des Verursacherprinzips – die Einführung einer Grünabfuhrgebühr mit gleichzeitiger Senkung der Grundgebühr. In der Zwischenzeit empfiehlt der Preisüberwacher, differenziertere Grundgebühren zu verrechnen bzw. die Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entsprechend den oben erwähnten Unterscheidungen festzulegen. Zu beachten ist zudem, dass sich die Grundgebühr für (Reihen-)Einfamilienhäuser deutlich von der Gebühr für Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern unterscheidet. Schliesslich produziert ein (Reihen-)Einfamilienhaus mehr Grüngutabfall als eine 5-Zimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus. Darüber hinaus ist bei einer zu wenig differenzierten Grundgebühr die Belastung für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik).

2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Sind die Reserven höher als 20 % des jährlichen Entsorgungsaufwands, sind die darüber hinausgehenden Reserven zugunsten tieferer Gebühren in den nächsten 5 Jahren⁷ aufzulösen.

Erfordert die Kostendeckung eine Erhöhung der Gebühren um mehr als 30 % ist zu prüfen, ob die Erhöhung etappiert werden kann. Zudem ist bei einer so starken Erhöhung in besonderem Masse zu prüfen, ob das gewählte Gebührensystem dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip genügend Rechnung trägt.

Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten Jahren die Kosten der laufenden Rechnungen nicht mehr gedeckt werden. Der Kontostand der Reserven beträgt per 31.12.2020 CHF 48'188.66 und wird – gemäss Auszug aus dem Protokoll und hochgerechnetem Verlust von CHF 21'000.- im Jahr 2021 – per Ende 2021 rund CHF 27'000.– betragen. Folglich wird die Reserve bei rund 15 % des durchschnittlichen Aufwandes der letzten zwei Jahre von CHF 185'572.-⁸ liegen. Für die Berechnung angemessener Abfallgebühren berücksichtigt der Preisüberwacher beim Spezialfinanzierungsfonds eine Obergrenze für die Gesamteinlage in der Höhe von 20 % des Entsorgungsaufwandes, sprich rund CHF 37'000.–⁹. Eine jährliche Einlage in der Höhe von CHF 25'000.–, wie sie die Gemeinde Aeugst am Albis gemäss Protokoll des Gemeinderates vom 31. August 2021 vorsieht, wird daher nicht angerechnet. Der Preisüberwacher empfiehlt, die Gebühreneinnahmen jährlich um maximal CHF 21'000.– zu erhöhen.

⁶ Studios, Wohnungen, die weniger als 3-Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen.

⁷ In speziellen Fällen in den nächsten 10 Jahren.

⁸ Gesamtaufwand 2019: CHF 168'983.05; Gesamtaufwand 2020: CHF 202'160.90

⁹ 20% des durchschnittlichen Aufwandes der Jahre 2019 und 2020 von CHF 185'572.–

3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Aeugst am Albis:

- **Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und stärker zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-)Einfamilienhäusern zu unterscheiden.**
- **Mittelfristig eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken.**
- **Die Gebühreneinnahmen jährlich um maximal CHF 21'000.– zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrer Entscheidung aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Aeugst am Albis den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

– BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Beilage 1¹⁰

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung z. B. Klärschlamm	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
		Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	Kleine Mengen geworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften* z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt
		Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Unternehmen > 10 VZS	z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen (vgl. Kapitel 3.1.2)

 Siedlungsabfälle

 Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.

 Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.

 «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.